



Brüssel, den 13. Juni 2016  
(OR. en)

9913/16

FISC 98  
ECOFIN 559

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

- Bericht an den Rat
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2016 über ihren Bericht an den Rat beraten.
2. Wie üblich sollte diesem Bericht der nachstehende Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates beigelegt werden:

"Hinsichtlich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

- begrüßt der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" während des niederländischen Vorsitzes erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dok. 9912/16 FISC 97 ECOFIN 558) dargelegt sind;
- begrüßt der Rat insbesondere die Einigung über die Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Betriebsstätten, die auch Drittländer betreffen;
- fordert der Rat die Gruppe auf, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiter zu überwachen, und ersucht sie, ihre Arbeit im Rahmen des Arbeitspakets für 2015 fortzusetzen;

- ersucht der Rat die Kommission, den Dialog mit Liechtenstein über die Anwendung der Grundsätze des Verhaltenskodex entsprechend dem Bericht fortzusetzen;
  - fordert der Rat die Gruppe auf, weiterhin die Angleichung der Patentbox-Regelungen entsprechend dem vereinbarten Nexus-Ansatz zu überwachen;
  - fordert der Rat die Gruppe auf, ihm während des slowakischen Vorsitzes über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten."
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- dem Rat den Bericht (Dok. 9912/16 FISC 97 ECOFIN 558) zusammen mit dem oben wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu übermitteln;
  - dem Rat vorzuschlagen, beide Texte als A-Punkt seiner Tagesordnung zu billigen.

**ERKLÄRUNG SPANIENS FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

"Spanien stimmt mit der Gruppe dahingehend überein, dass Teile der Regelung Gibraltars gemäß den im Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung festgelegten Kriterien als schädlich einzustufen sind. Darüber hinaus ist Spanien der Auffassung, dass die von der Gruppe durchgeführte Bewertung unzureichend ist, da wichtige Aspekte der Regelung – insbesondere im Zusammenhang mit der fehlenden Transparenz und den fehlenden Steuerinformationen – nicht in die Bewertung einbezogen wurden, wodurch die vorgenommene Analyse erheblich eingeschränkt wurde. Gibraltar hat weder Angaben dazu vorgelegt, wie viele der über zehntausend dort niedergelassenen Gesellschaften für Vermögensverwaltung sich im Eigentum von nicht in Gibraltar ansässigen Personen befinden, noch mitgeteilt, welche Einkünfte diese Gesellschaften erwirtschaftet haben oder welchen Ursprung diese Einkünfte haben; deshalb konnte nicht festgestellt werden, ob diese Steuerpflichtigen durch die Regelung speziell begünstigt werden.

Bei den an der Regelung vorgenommen punktuellen Änderungen handelt es sich eindeutig um oberflächliche Änderungen, und nach Spaniens Auffassung sind die wichtigsten schädlichen Aspekte, die gebietsfremde Aktivitäten anziehen, nach wie vor voll und ganz wirksam, was noch dazu in Bezug auf die Arbeit der Gruppe, die darin besteht, vergleichbare Steuerregelungen anderer Gebiete und Drittstaaten zu bewerten, einen äußerst negativen Präzedenzfall schafft."